
Vertragsbestandteil T 49.6

Anweisungen für den Schadenfall – AL-Fassung Januar 2015

1 Jeder Versicherungsfall ist unverzüglich dem Versicherer schriftlich zu melden. Schäden von voraussichtlich über 2.500 EUR sind sofort mittels telekommunikativer Einrichtungen anzuzeigen.

2 Versicherungsfälle über 2.500 EUR sind in jedem Falle sofort dem nächsten Havarie-Kommissar des Vereins Hanseatischer Transportversicherer e.V. oder dem nächsten Lloyd's-Agenten mittels telekommunikativer Einrichtungen melden. Zustand und Verpackung der Sendung dürfen bis zum Eintreffen des Havarie-Kommissars nicht verändert werden, es sei denn, die Änderung dient einer sofort erforderlichen Schadenminderung.

3 Schäden durch Transportmittelunfall, Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub, Unterschlagung u. ä. sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

4 Um Entschädigungsansprüche gegenüber dem Frachtführer zu sichern, ist dieser im Rahmen der maßgebenden Haftungsbestimmungen rechtzeitig verantwortlich zu halten.

4.1 **Äußerlich erkennbare** Beschädigungen oder Verluste müssen vor Annahme der versicherten Güter vom Frachtführer schriftlich bestätigt werden.

4.2 **Äußerlich nicht erkennbare** Beschädigungen oder Verluste müssen dem Frachtführer sofort nach Feststellung schriftlich angezeigt werden. Außerdem ist er gleichzeitig für den Schaden haftbar zu halten. Dabei sind folgende Fristen ab Annahme der Güter streng zu beachten und einzuhalten:

4.2.1 Bahn-Transporte	7 Tage
4.2.2 Kraftfahrzeug-Transporte im gewerblichen Straßen güterverkehr und grenzüberschreitenden Güterverkehr	7 Tage
4.2.3 Fluss-Transporte	7 Tage
4.2.4 See-Transporte	3 Tage

4.2.5 Luft-Transporte im nationalen Verkehr 7 Tage

4.2.6 Luft-Transporte im internationalen Verkehr 14 Tage

5 Eine ordnungsgemäße und zügige Bearbeitung des Schadens durch den Versicherer ist nur möglich, wenn ihm folgende Unterlagen vorgelegt werden:

5.1 Schadenprotokoll (z. B. Tatbestandsaufnahme der Bahn, Postniederschrift, Havarie-Zertifikat)

5.2 Original-Beförderungspapiere (z. B. Frachtbrief, Ladeschein, Konnossement)

5.3 Original oder Kopie der Handelsrechnung

5.4 Original der Einzel-Police oder des Versicherungszertifikates

5.5 Abgangs- und Ankunftsgewichtsnoten oder Zähllisten (z. B. bei Diebstahl, Manko, Leckage)

5.6 Polizeibestätigung (z. B. bei Transportmittelunfall, Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub)

5.7 Schadenrechnung bzw. Reparaturkostenrechnung

5.8 Regress-Schriftwechsel

5.9 Der Versicherer behält sich das Recht vor, weitere sachdienliche Unterlagen anzufordern.

6 Die Empfänger der versicherten Güter sollten in geeigneter Form über diese Anweisungen unterrichtet werden.

7 Die dem Versicherungsnehmer oder Versicherten durch den Versicherungsvertrag oder durch gesetzliche Vorschriften auferlegten Obliegenheiten bleiben unberührt.